



Brüssel, den 12. Januar 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0024 (COD)

5116/15
ADD 1

EF 6
ECOFIN 12
DROIPEN 1
CRIMORG 7
CODEC 20

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	COM (2013) 44 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers

Im Hinblick auf die Tagung des AStV (2. Teil) am 15. Januar 2015 erhalten die Delegationen nachstehend den endgültigen Kompromisstext zu dem obengenannten Kommissionsvorschlag.

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Illegale Geldströme über Geldtransfers können die Integrität, die Stabilität und das Ansehen des Finanzgewerbes schädigen und eine Bedrohung für den Binnenmarkt sowie die internationale Entwicklung darstellen. Geldwäsche, Finanzierung des Terrorismus und organisierte Kriminalität sind nach wie vor bedeutende Probleme, die auf Ebene der Union angegangen werden sollten. Die Solidität, Integrität und Stabilität des Systems der Geldtransfers und das Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt könnten ernsthaft Schaden nehmen, wenn Straftäter und ihre Mittelsmänner versuchen, die Herkunft von Erlösen aus Straftaten zu verschleiern oder Geld für kriminelle Aktivitäten oder terroristische Zwecke zu transferieren.

(2) Ohne eine Koordinierung auf Unionsebene nutzen Geldwäscher und Geldgeber des Terrorismus die Freiheit des Kapitalverkehrs, die ein einheitlicher Finanzraum bietet, aus, um ihren kriminellen Aktivitäten leichter nachgehen zu können. Die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" (Financial Action Taskforce – FATF) und die globale Umsetzung ihrer Empfehlungen zielen auf die Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers ab.

Maßnahmen der Union sollten gewährleisten, dass aufgrund ihres Geltungsbereichs die im Februar 2012 angenommene Empfehlung 16 der FATF zum elektronischen Zahlungsverkehr in der gesamten Union einheitlich umgesetzt und insbesondere eine Ungleich- oder Andersbehandlung von Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaats und grenzüberschreitenden Zahlungen zwischen den Mitgliedstaaten verhindert wird. Isolierte, unkoordinierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich grenzüberschreitender Geldtransfers könnten die Funktionsweise der Zahlungssysteme auf Unionsebene erheblich beeinträchtigen und so dem Finanzdienstleistungsbinnenmarkt schaden.

(2a) Die Umsetzung und die Durchsetzung dieser Verordnung, einschließlich der Empfehlung 16 der FATF, stellen sachdienliche und wirksame Instrumente zur Vermeidung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dar.

Diese Verordnung soll den Zahlungsdienstleistern und den Personen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, keine unnötigen Lasten und Kosten auferlegen; deshalb sollte der präventive Ansatz zielgerichtet und angemessen sein und in völliger Übereinstimmung mit dem in der gesamten Union garantierten freien Verkehr von legalem Kapital stehen.

(3) In der überarbeiteten Strategie der Union gegen die Terrorismusfinanzierung vom 17. Juli 2008 wurde darauf hingewiesen, dass weiterhin Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Terrorismusfinanzierung zu verhindern und zu kontrollieren, wie mutmaßliche Terroristen ihre eigenen finanziellen Mittel nutzen. Es wird anerkannt, dass sich die FATF ständig um Verbesserung ihrer Empfehlungen bemüht und sich dafür einsetzt, dass deren Umsetzung auf einer gemeinsamen Basis erfolgt. In der überarbeiteten Strategie der Union heißt es, dass die Umsetzung dieser Empfehlungen durch alle FATF-Mitglieder und Mitglieder FATF-ähnlicher regionaler Einrichtungen regelmäßig beurteilt wird und unter diesem Blickwinkel ein gemeinsamer Ansatz für die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten wichtig ist.

(4) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates¹, [...] der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates² und der Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates³ wurden Maßnahmen getroffen, die die Terrorismusfinanzierung durch Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen, Gruppen und Organisationen unterbinden sollen. Mit dem gleichen Ziel wurden darüber hinaus Maßnahmen ergriffen, die darauf abzielen, das Finanzsystem vor der Durchleitung von Geldern und anderen wirtschaftlichen Ressourcen für terroristische Zwecke zu schützen. Die Richtlinie (EU) Nr. .../2015^{4*} des Europäischen Parlaments und des Rates enthält eine Reihe solcher Maßnahmen. Doch versperrten diese Maßnahmen Terroristen und anderen Straftätern nicht gänzlich den Zugang zu Zahlungssystemen und berauben sie nicht gänzlich der Möglichkeit, auf diesem Wege ihre Gelder zu transferieren.

(5) Um im internationalen Kontext einen kohärenten Ansatz zu fördern und die Wirksamkeit der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erhöhen, sollten die weiteren Maßnahmen der Union den Entwicklungen auf dieser Ebene Rechnung tragen, namentlich den 2012 von der FATF beschlossenen internationalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation sowie insbesondere der Empfehlung 16 und der zugehörigen überarbeiteten Auslegungsnote zu deren Umsetzung.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (*ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70*).

² Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan (*ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9*).

³ Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates vom 26. April 2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia (*ABl. L 105 vom 27.4.2010, S. 1*).

⁴ Richtlinie (EU) Nr. .../2015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (*ABl. L ...*).

* ***ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen und die vorstehende Fußnote ergänzen.***

(6) Die lückenlose Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers kann bei der Prävention, Untersuchung und Aufdeckung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sowie bei der Umsetzung von restriktiven Maßnahmen, insbesondere derjenigen, die aufgrund der in Erwägungsgrund 4 genannten Verordnungen verhängt wurden, äußerst wichtig und hilfreich sein, und dies unter uneingeschränkter Einhaltung dieser Verordnungen. Um zu gewährleisten, dass die Angaben bei jeder Etappe des Zahlungsvorgangs weitergeleitet werden, sollte ein System eingeführt werden, das die Zahlungsdienstleister dazu verpflichtet, bei einem Geldtransfer Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten zu übermitteln.

(6a) Diese Verordnung sollte unbeschadet der restriktiven Maßnahmen aufgrund von Verordnungen gelten, die sich auf Artikel 215 AEUV stützen, wie beispielsweise die in Erwägungsgrund 4 genannten Verordnungen, die vorschreiben können, dass Zahlungsdienstleister von Auftraggebern und von Begünstigten sowie diejenigen von Intermediären angemessene Maßnahmen ergreifen, um bestimmte Mittel einzufrieren, oder dass sie spezifische Beschränkungen für Geldtransfers beachten.

(7) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten unbeschadet der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵. Beispielsweise sollten zur Einhaltung dieser Verordnung erhobene personenbezogene Daten nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit der Richtlinie 95/46/EG unvereinbar ist. Insbesondere sollte die Weiterverarbeitung für kommerzielle Zwecke strengstens untersagt sein. Die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wird von allen Mitgliedstaaten als wichtiges öffentliches Interesse anerkannt. In Anwendung dieser Verordnung sollte daher die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Artikels 25 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet, nach Maßgabe des Artikels 26 der genannten Richtlinie gestattet sein. Es ist wichtig, dass Zahlungsdienstleister, die ihr Geschäft über Tochtergesellschaften oder Niederlassungen in verschiedenen Ländern außerhalb der Union betreiben, nicht daran gehindert werden sollten, Informationen über verdächtige Transaktionen innerhalb derselben Organisation weiterzuleiten, sofern sie angemessene Sicherungsmaßnahmen anwenden. Zusätzlich sollten die Zahlungsdienstleister des Auftraggebers und des Begünstigten und die zwischen geschalteten Zahlungsdienstleister über geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten vor versehentlichem Verlust, Veränderung, unbefugter Weitergabe oder Zugriff verfügen.

⁵ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (*ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31*).

(8) Personen, die lediglich Papierdokumente in elektronische Daten umwandeln und im Rahmen eines Vertrags mit einem Zahlungsdienstleister tätig sind, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung; dasselbe gilt für jede natürliche oder juristische Person, die Zahlungsdienstleistern lediglich ein Nachrichten- oder sonstiges Unterstützungssystem für die Übermittlung von Geldern oder ein Clearing- und Abwicklungssystem zur Verfügung stellt.

(9) Zusätzlich zu den vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommenen Geldtransfers, die den in Artikel 3 Buchstaben a bis m und o der Richtlinie 2007/64/EG genannten Zahlungsdiensten entsprechen, sollten auch Geldtransfers mit geringem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Solche Ausnahmen sollten für Zahlungskarten, E-Geld-Instrumente, Mobiltelefone oder andere im Voraus oder im Nachhinein bezahlte digitale oder Informationstechnologie- (IT-)Geräte mit ähnlichen Merkmalen, die ausschließlich zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden, Abhebungen von Geldautomaten, Zahlungen von Steuern, Bußgeldern oder anderen Abgaben, beleglos eingezogene Schecks und für Geldtransfers gelten, bei denen sowohl der Auftraggeber als auch der Begünstigte im eigenen Namen handelnde Zahlungsdienstleister sind.

Zur Berücksichtigung der besonderen Merkmale nationaler Zahlungsverkehrssysteme sollten die Mitgliedstaaten außerdem Ausnahmeregelungen für Folgendes vorsehen können:

a) bestimmte innerstaatliche Geldtransfers von geringem Wert, die für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden;

b) elektronische Girozahlungen; c) Geldtransfers mittels imagebasiertem Scheckeinzug, einschließlich beleglosem Scheckeinzug, oder Wechsel;

sofern eine Rückverfolgung des Geldtransfers bis zum Auftraggeber jederzeit möglich ist.

Jedoch darf es keine Ausnahme geben, wenn eine Zahlungskarte, ein E-Geld-Instrument, ein Mobiltelefon oder ein anderes im Voraus oder im Nachhinein bezahltes digitales oder IT-Gerät mit ähnlichen Merkmalen für einen Geldtransfer von Person zu Person verwendet wird.

(10) Zahlungsdienstleister müssen sicherstellen, dass keine Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten fehlen oder unvollständig sind.

Um die Effizienz der Zahlungssysteme nicht zu beeinträchtigen und um zwischen dem Risiko, dass Zahlungen aufgrund zu strenger Identifikationspflichten außerhalb des regulären Zahlungsverkehrs getätigt werden, und dem Terrorismusrisikopotenzial kleiner Geldtransfers abwägen zu können, sollte bei Geldtransfers, bei denen die Überprüfung noch nicht ausgeführt worden ist, die Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten nur bei Einzelgeldtransfers, die 1 000 EUR übersteigen, bestehen, es sei denn, dass es Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Verbindung zu anderen Geldtransfers besteht, die zusammen 1 000 EUR übersteigen würden, oder dass das Geld als Bargeld oder anonymes E-Geld entgegengenommen wurde, oder dass hinreichende Gründe für einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Bei Geldtransfers, bei denen die Überprüfung als ausgeführt gilt, sollten die Zahlungsdienstleister nicht verpflichtet sein, bei jedem Geldtransfer die Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten zu überprüfen, sofern die Verpflichtungen der Richtlinie (EU) Nr. .../2015* erfüllt wurden.

(11) Aufgrund der Rechtsakte der Union über den Zahlungsverkehr – Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ und Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ – reicht es aus, für Geldtransfers innerhalb der Union lediglich die Übermittlung vereinfachter Datensätze zum Auftraggeber, wie die Kontonummer(n) oder eine individuelle Transaktionskennziffer, vorzusehen.

(12) Damit die für die Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden in Drittländern die für diese Zwecke genutzten Gelder bis zu ihrem Ursprung zurückverfolgen können, sollte bei Geldtransfers aus der Union in Drittländer die Übermittlung der vollständigen Datensätze zum Auftraggeber und zum Begünstigten vorgeschrieben werden. Diesen Behörden sollte nur für Zwecke der Prävention, der Untersuchung und der Aufdeckung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung Zugang zu vollständigen Datensätzen zum Auftraggeber und zum Begünstigten gewährt werden.

* ***ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.***

⁶ Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11).

⁷ Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22).

⁸ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319 vom 5.12.2007, S. 1).

(12a) Die für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verantwortlichen Stellen und die zuständigen Justiz- und Strafverfolgungsorgane in den Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit untereinander und mit den entsprechenden Stellen von Drittländern, einschließlich in Entwicklungsländern, verstärken, um die Transparenz zu erhöhen und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren weiter auszubauen.

(13) Damit Geldtransfers eines einzigen Auftraggebers an mehrere Begünstigte in Form von Sammelüberweisungen getätigt werden können, sollten die in diesen Sammelüberweisungen enthaltenen Einzelaufträge aus der Union in Drittländer nur die Kontonummer des Auftraggebers oder seine individuelle Transaktionskennziffer sowie die vollständigen Angaben zum Begünstigten enthalten dürfen, sofern die Sammelüberweisung selbst mit allen erforderlichen Angaben zum Auftraggeber, die auf ihre Richtigkeit überprüft wurden, wie auch mit allen erforderlichen Informationen zum Begünstigten, die vollständig rückverfolgbar sind, versehen ist.

(14) Um überprüfen zu können, ob bei Geldtransfers die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten übermittelt werden, und um verdächtige Transaktionen leichter ermitteln zu können, sollten der Zahlungsdienstleister des Begünstigten und der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister über wirksame Verfahren verfügen, mit deren Hilfe sie das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können. Diese Verfahren können eine nachträgliche Überwachung oder eine Echtzeitüberwachung umfassen, soweit dies machbar ist.

Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass Zahlungsdienstleister die vorgeschriebenen Transaktionsangaben bei elektronischem Zahlungsverkehr oder bei damit in Zusammenhang stehenden Nachrichten bei jeder Etappe des Zahlungsverganges mit einschließen.

(15) In Anbetracht des Risikopotenzials, das anonyme Geldtransfers in Bezug auf Terrorismusfinanzierung darstellen, sollten Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten zu verlangen. Gemäß dem von der FATF entwickelten risikobasierten Ansatz sollten mit Blick auf eine gezieltere Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken Bereiche mit höherem und Bereiche mit geringerem Risiko ermittelt werden. Dementsprechend sollten der Zahlungsdienstleister des Begünstigten und der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister über wirksame risikobasierte Verfahren für Fälle verfügen, in denen die erforderlichen Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten fehlen, damit entschieden werden kann, ob der betreffende Geldtransfer ausgeführt, zurückgewiesen oder ausgesetzt wird und welche Folgemaßnahmen angemessenerweise zu treffen sind.

(16) Sobald der Zahlungsdienstleister des Begünstigten und der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister feststellen, dass Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten ganz oder teilweise fehlen, sollten sie im Rahmen ihrer Risikoeinschätzung besondere Vorsicht walten lassen und verdächtige Transaktionen gemäß den Meldepflichten der Richtlinie (EU) Nr. .../2015* und der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen bei den zuständigen Behörden melden.

(17) Von den Bestimmungen über Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten unberührt bleiben alle etwaigen Verpflichtungen der Zahlungsdienstleister und zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister, Geldtransfers, die zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Bestimmungen verletzen, auszusetzen und/oder zurückzuweisen.

(17a) Mit dem Ziel, die Zahlungsdienstleister dabei zu unterstützen, wirksame Verfahren einzuführen, um Fälle aufzudecken, in denen sie Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten erhalten, und Folgemaßnahmen zu ergreifen, sollten die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) (im Folgenden "EBA"), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ errichtet wurde, die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) (im Folgenden "EIOPA"), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ errichtet wurde, und die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (im Folgenden "ESMA"), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ errichtet wurde, Leitlinien hierzu herausgeben.

* ***ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.***

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

(19) Da bei strafrechtlichen Ermittlungen die erforderlichen Daten oder beteiligten Personen unter Umständen erst viele Monate oder sogar Jahre nach dem ursprünglichen Geldtransfer ermittelt werden können und um bei Ermittlungen Zugang zu wesentlichen Beweismitteln zu haben, sollten Zahlungsdienstleister verpflichtet werden, die Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten zu Zwecken der Prävention, der Untersuchung und der Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aufzubewahren. Diese Dauer der Aufbewahrung sollte auf fünf Jahre begrenzt werden, und danach sollten sämtliche personenbezogenen Daten vorbehaltlich anderer Vorgaben nationalen Rechts gelöscht werden. Wenn dies zum Zwecke der Prävention, Aufdeckung oder Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist, sollten die Mitgliedstaaten, nach Durchführung einer Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit eine weitere Aufbewahrung gestatten oder vorschreiben können, wobei jedoch eine zusätzliche Dauer von fünf Jahren nicht überschritten werden darf; dies gilt unbeschadet der einzelstaatlichen strafrechtlichen Bestimmungen über Beweismittel, die auf laufende strafrechtliche Ermittlungen und Gerichtsverfahren Anwendung finden.

(20) Damit bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung rasch gehandelt werden kann, sollten Zahlungsdienstleister Auskunftsersuchen zum Auftraggeber und zum Begünstigten, die von den für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden ihres Sitzlandes stammen, unverzüglich beantworten.

(21) Die Anzahl der Tage, über die ein Zahlungsdienstleister verfügt, um einem Auskunftsersuchen zum Auftraggeber nachzukommen, richtet sich nach der Anzahl der Arbeitstage im Mitgliedstaat des Zahlungsdienstleisters des Auftraggebers.

(22) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu verbessern, sollten im Einklang mit der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2010 "Stärkung der Sanktionsregelungen im Finanzdienstleistungssektor" die Befugnisse der zuständigen Behörden zum Erlass von Aufsichtsmaßnahmen und zur Verhängung von Sanktionen gestärkt werden. Es sollten Verwaltungssanktionen vorgesehen werden und die Mitgliedstaaten sollten angesichts der Bedeutung der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über diese Sanktionen ebenso unterrichten wie die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) ("EBA"), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 errichtet wurde, die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ("EIOPA"), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 errichtet wurde, und die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ("ESMA"), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 errichtet wurde.

(23) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung des Kapitels V dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² ausgeübt werden.

(24) Eine Reihe von Ländern und Gebieten, die nicht dem Unionsgebiet angehören, sind mit einem Mitgliedstaat in einer Währungsunion verbunden oder Teil des Währungsgebiets eines Mitgliedstaats oder haben mit der durch einen Mitgliedstaat vertretenen Union eine Währungsvereinbarung unterzeichnet und verfügen über Zahlungsdienstleister, die unmittelbar oder mittelbar an den Zahlungs- und Abwicklungssystemen dieses Mitgliedstaats teilnehmen. Um zu vermeiden, dass die Anwendung dieser Verordnung auf Geldtransfers zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und diesen Ländern oder Gebieten für die Volkswirtschaften dieser Länder erhebliche Nachteile mit sich bringt, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, derartige Geldtransfers wie Geldtransfers innerhalb der betreffenden Mitgliedstaaten zu behandeln.

(25) Angesichts der Änderungen, die an der Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ vorgenommen werden müssten, sollte diese aus Gründen der Klarheit aufgehoben werden.

(26) Da die Ziele dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(27) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8) sowie dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein unparteiisches Gericht (Artikel 47) und dem Grundsatz "ne bis in idem".

¹² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (*ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13*).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (*ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 1*).

(28) Um eine reibungslose Einführung des neuen Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherzustellen, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung mit der Umsetzungsfrist für die Richtlinie (EU) Nr. .../2015* zusammenfallen.

(28a) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 4. Juli 2013 eine Stellungnahme abgegeben –

* *ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird festgelegt, welche Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten zwecks Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers gleich welcher Währung zu übermitteln sind, wenn mindestens einer der am Geldtransfer beteiligten Zahlungsdienstleister seinen Sitz in der Union hat.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Terrorismusfinanzierung" die Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Richtlinie (EU) Nr. .../2015*;
- (2) "Geldwäsche" die in Artikel 1 Absätze 2 oder 3 der Richtlinie (EU) Nr. .../2015* genannten Aktivitäten;
- (3) "Auftraggeber" eine natürliche oder juristische Person, die als Zahlungskontoinhaber den Geldtransfer von diesem Zahlungskonto gestattet, oder, wenn kein Zahlungskonto vorhanden ist, eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag zu einem Geldtransfer erteilt;
- (4) "Begünstigter" eine natürliche oder juristische Person, die den Geldtransfer als Empfänger erhalten soll;

* ***ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.***

(5) "Zahlungsdienstleister" Rechtssubjekte und natürliche Personen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie 2007/64/EG und solche, für die gemäß Artikel 26 der genannten Richtlinie eine Ausnahmeregelung gilt, sowie gegebenenfalls juristische Personen, für die gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ eine Ausnahmeregelung gilt und die Geldtransferdienstleistungen erbringen;

(6) "zwischen geschalteter Zahlungsdienstleister" einen Zahlungsdienstleister, der Zahlungsdienstleister weder des Auftraggebers noch des Begünstigten ist und im Auftrag des Zahlungsdienstleisters des Auftraggebers oder des Begünstigten oder eines anderen zwischen geschalteten Zahlungsdienstleisters einen Geldtransfer entgegennimmt oder übermittelt;

(6a) "Zahlungskonto" ein Konto im Sinne des Artikels 4 Nummer 14 der Richtlinie 2007/64/EG;

(6b) "Geldbetrag" einen Geldbetrag im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Richtlinie 2007/64/EG;

(7) "Geldtransfer" jede Transaktion, die im Auftrag eines Auftraggebers zumindest teilweise auf elektronischem Wege über einen Zahlungsdienstleister mit dem Ziel durchgeführt wird, einem Begünstigten über einen Zahlungsdienstleister einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob es sich bei Auftraggeber und Begünstigtem um dieselbe Person handelt, und unabhängig davon, ob es sich beim Zahlungsdienstleister des Auftraggebers und dem Zahlungsdienstleister des Begünstigten um ein und denselben handelt, einschließlich

(aa) Überweisungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012;

(ab) Lastschriften im Sinne des Artikels 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012;

(ac) nationaler oder grenzübergreifender Finanztransfers im Sinne des Artikels 4 Nummer 13 der Richtlinie 2007/64/EG;

(ad) Transfers, die durch eine Zahlungskarte, ein E-Geld-Instrument, ein Mobiltelefon oder ein anderes im Voraus oder im Nachhinein bezahltes digitales oder IT-Gerät mit ähnlichen Merkmalen in Auftrag gegeben werden;

¹⁴ Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7).

(8) "Sammelüberweisung" eine Reihe von Einzelgeldtransfers, die für die Übermittlung gebündelt werden;

(9) "individuelle Transaktionskennziffer" eine Buchstaben-, Zahlen- oder Zeichenkombination, die vom Zahlungsdienstleister gemäß den Protokollen der zur Ausführung des Geldtransfers verwendeten Zahlungs- und Abwicklungs- oder Nachrichtensysteme festgelegt wird und eine Rückverfolgung der Transaktion bis zum Auftraggeber und zum Begünstigten ermöglicht;

(10) Geldtransfer "von Person zu Person" einen Geldtransfer zwischen natürlichen Personen, die als Verbraucher handeln, und zwar aus Gründen, die nichts mit einem Gewerbe, Geschäft oder Beruf zu tun haben.

Artikel 3

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Geldtransfers gleich welcher Währung von oder an Zahlungsdienstleister(n) oder zwischengeschaltete(n) Zahlungsdienstleister(n) mit Sitz in der Union.

(1a) Vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstaben a bis m und o der Richtlinie [2007/64/EG](#) aufgeführten Dienste.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Geldtransfers, die mit einer Zahlungskarte, einem E-Geld-Instrument oder einem Mobiltelefon oder einem anderen im Voraus oder im Nachhinein bezahlten digitalen oder IT-Gerät mit ähnlichen Merkmalen durchgeführt werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Karte, das Instrument oder das Gerät wird ausschließlich zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen verwendet und

b) bei allen im Zuge der Transaktion durchgeführten Geldtransfers wird die Nummer der Karte, des Instruments oder des Geräts übermittelt.

Wird eine Zahlungskarte, ein E-Geld-Instrument oder ein Mobiltelefon oder ein anderes im Voraus oder im Nachhinein bezahltes digitales oder IT-Gerät mit ähnlichen Merkmalen verwendet, um einen Geldtransfer von Person zu Person durchzuführen, findet die Verordnung jedoch Anwendung.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für natürliche oder juristische Personen, die lediglich Papierdokumente in elektronische Daten umwandeln und im Rahmen eines Vertrags mit einem Zahlungsdienstleister tätig sind, oder die Zahlungsdienstleistern lediglich ein Nachrichten- oder sonstiges Unterstützungssystem für die Übermittlung von Geldern oder ein Clearing- und Abwicklungssystem zur Verfügung stellen.

Diese Verordnung gilt nicht für Geldtransfers,

a) bei denen der Auftraggeber Bargeld von seinem eigenen Konto abhebt;

b) die zur Begleichung von Steuern, Bußgeldern oder anderen Abgaben innerhalb eines Mitgliedsstaats an Behörden erfolgen;

c) bei denen sowohl der Auftraggeber als auch der Begünstigte in eigenem Namen handelnde Zahlungsdienstleister sind;

ca) die mittels imagebasiertem Scheckeinzug, einschließlich beleglosem Scheckeinzug, durchgeführt werden.

(3b) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, diese Verordnung nicht auf Inlandsgeldtransfers auf ein Konto eines Begünstigten anzuwenden, auf das ausschließlich Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Der Zahlungsdienstleister des Begünstigten unterliegt den Verpflichtungen der Richtlinie (EU) Nr. .../2015*,

* ***ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.***

b) der Zahlungsdienstleister des Begünstigten ist in der Lage, anhand einer individuellen Transaktionskennziffer über den Begünstigten den Geldtransfer bis zu der natürlichen oder juristischen Person zurückzuverfolgen, die mit dem Begünstigten eine Vereinbarung über die Lieferung von Gütern und Dienstleistungen getroffen hat, und

c) der überwiesene Betrag beträgt höchstens 1 000 EUR.

KAPITEL II

PFLICHTEN DER ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

ABSCHNITT 1

PFLICHTEN DES ZAHLUNGSDIENSTLEISTERS DES AUFTRAGGEBERS

Artikel 4

Bei Geldtransfers zu übermittelnde Angaben

(1) Der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers stellt sicher, dass bei einem Geldtransfer folgende Angaben zum Auftraggeber übermittelt werden:

a) Name des Auftraggebers;

b) Kontonummer des Auftraggebers, wenn der Geldtransfer über ein Konto erfolgt, und

c) Anschrift des Auftraggebers oder Nummer eines amtlichen persönlichen Dokuments des Auftraggebers oder Kundennummer oder Geburtsdatum und -ort des Auftraggebers.

(2) Der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers stellt sicher, dass bei einem Geldtransfer folgende Angaben zum Begünstigten übermittelt werden:

a) Name des Begünstigten und

b) Kontonummer des Begünstigten, wenn der Geldtransfer über ein Konto erfolgt.

(2a) Erfolgt Geldtransfers nicht von einem Konto oder auf ein Konto, so stellt der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers sicher, dass bei einem Geldtransfer anstelle der Kontonummer(n) eine individuelle Transaktionskennziffer übermittelt wird.

(3) Vor Durchführung des Geldtransfers überprüft der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers die Richtigkeit der in Absatz 1 genannten Angaben anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus einer verlässlichen und unabhängigen Quelle.

(4) Die in Absatz 3 genannte Überprüfung gilt in folgenden Fällen als ausgeführt:

a) Die Identität des Auftraggebers wurde gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) Nr. .../2015* überprüft und die bei dieser Überprüfung ermittelten Daten gemäß Artikel 39 der genannten Richtlinie wurden gespeichert, oder

b) Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) Nr. .../2015* findet Anwendung auf den Auftraggeber.

(4a) Unbeschadet der in den Artikeln 5 und 6 vorgesehenen Abweichungen ist es dem Zahlungsdienstleister des Auftraggebers untersagt, Geldtransfers durchzuführen, bevor die uneingeschränkte Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels enthaltenen Verpflichtungen sichergestellt wurde.

* ***ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.***

Artikel 5
Geldtransfers innerhalb der Union

(1) Abweichend von Artikel 4 Absätze 1 und 2 werden bei Geldtransfers, bei denen alle am Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleister ihren Sitz in der Union haben, zumindest die Kontonummer des Auftraggebers und des Begünstigten oder die individuelle Transaktionskennziffer übermittelt; dies gilt gegebenenfalls unbeschadet der in der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 enthaltenen Informationspflichten.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 stellt der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers auf Antrag des Zahlungsdienstleisters des Begünstigten oder des zwischengeschalteten Zahlungsdienstleisters innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Antrags Folgendes zur Verfügung:

aa) Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten gemäß Artikel 4 für Geldtransfers von mehr als 1 000 EUR;

ab) zumindest den Namen des Auftraggebers, den Namen des Begünstigten und die Kontonummer des Auftraggebers und die des Begünstigten oder die individuelle Transaktionskennziffer bei Geldtransfers von bis zu 1 000 EUR, bei denen es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Verbindung zu anderen Geldtransfers besteht, die zusammen mit dem fraglichen Geldtransfer 1 000 EUR übersteigen.

(2a) Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 muss der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers im Falle von Geldtransfers nach Absatz 2 Buchstabe ab dieses Artikels die Angaben zum Auftraggeber nicht überprüfen, es sei denn

a) der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers hat den zu transferierenden Geldbetrag in Form von Bargeld oder anonymem E-Geld entgegengenommen oder

b) der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers hat hinreichende Gründe für einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

Artikel 6
Geldtransfers nach außerhalb der Union

(1) Bei Sammelüberweisungen eines einzigen Auftraggebers an Begünstigte, deren Zahlungsdienstleister ihren Sitz außerhalb der Union haben, findet Artikel 4 Absatz 1 keine Anwendung auf die in dieser Sammelüberweisung gebündelten Einzelaufträge, sofern die Sammelüberweisung die in dem genannten Artikel enthaltenen Angaben enthält, diese Angaben gemäß Artikel 4 Absätze 3 und 4 überprüft wurden und die Einzelaufträge mit der Kontonummer des Auftraggebers oder der individuellen Transaktionskennziffer versehen sind.

(2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 und unbeschadet der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 erforderlichen Angaben, werden gegebenenfalls in Fällen, in denen der Zahlungsdienstleister des Begünstigten seinen Sitz außerhalb der Union hat, bei Geldtransfers von bis zu 1 000 EUR, bei denen es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Verbindung zu anderen Geldtransfers besteht, die zusammen mit dem fraglichen Geldtransfer 1 000 EUR übersteigen, zumindest folgende Angaben übermittelt:

- a) Name des Auftraggebers;
- b) Name des Begünstigten und
- c) Kontonummer des Auftraggebers und Kontonummer des Begünstigten oder individuelle Transaktionskennziffer.

Diese Angaben zum Auftraggeber brauchen nicht gemäß Artikel 4 Absatz 3 auf ihre Richtigkeit überprüft zu werden, es sei denn

- a) der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers hat den zu transferierenden Geldbetrag in Form von Bargeld oder anonymem E-Geld entgegengenommen oder
- b) der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers hat hinreichende Gründe für einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

Artikel 7

Feststellung des Fehlens von Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten

(1) Der Zahlungsdienstleister des Begünstigten richtet wirksame Verfahren ein, mit deren Hilfe er feststellen kann, ob die Felder für Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten in dem zur Ausführung des Geldtransfers verwendeten Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystem unter Verwendung der im Rahmen der Übereinkünfte über das betreffende Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystem zulässigen Buchstaben oder Einträge ausgefüllt wurden.

(2) Der Zahlungsdienstleister des Begünstigten richtet wirksame Verfahren ein, einschließlich – soweit angebracht – einer nachträglichen Überwachung oder einer Echtzeitüberwachung, mit deren Hilfe er feststellen kann, ob folgende Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten fehlen:

a) im Falle von Geldtransfers, bei denen der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers seinen Sitz in der Union hat, die nach Artikel 5 vorgeschriebenen Angaben;

b) im Falle von Geldtransfers, bei denen der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers seinen Sitz außerhalb der Union hat, die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten;

c) im Falle von Sammelüberweisungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers seinen Sitz außerhalb der Union hat, die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Angaben in Bezug auf die Sammelüberweisung.

(3) Im Falle von Geldtransfers von mehr als 1 000 EUR überprüft der Zahlungsdienstleister des Begünstigten vor Ausführung der Kontogutschrift oder Bereitstellung des Geldbetrags zugunsten des Begünstigten die Richtigkeit der in Absatz 2 genannten Angaben zum Begünstigten anhand von Dokumenten, Daten oder Informationen aus einer verlässlichen und unabhängigen Quelle, unbeschadet der in den Artikeln 69 und 70 der Richtlinie 2007/64/EG festgelegten Anforderungen für Überweisungen und Lastschriften.

(4) Im Falle von Geldtransfers von bis zu 1 000 EUR, bei denen es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Verbindung zu anderen Geldtransfers besteht, die zusammen mit dem fraglichen Geldtransfer 1 000 EUR übersteigen, braucht der Zahlungsdienstleister des Begünstigten die Richtigkeit der Angaben zum Begünstigten nicht zu überprüfen, es sei denn,

a) der Zahlungsdienstleister des Begünstigten hat den Geldbetrag in Form von Bargeld oder anonymem E-Geld entgegengenommen oder

b) der Zahlungsdienstleister des Begünstigten hat hinreichende Gründe für einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

(4a) Die in den Absätzen 3 und 4 genannte Überprüfung gilt in folgenden Fällen als ausgeführt:

a) Die Identität des Begünstigten wurde gemäß Artikel 11 der Richtlinie (EU) Nr. .../2015* überprüft und die bei dieser Überprüfung ermittelten Daten gemäß Artikel 39 der genannten Richtlinie wurden gespeichert, oder

b) Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie (EU) Nr. .../2015* findet Anwendung auf den Begünstigten.

Artikel 8

Geldtransfers mit fehlenden oder unvollständigen Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten

(1) Der Zahlungsdienstleister des Begünstigten richtet wirksame risikobasierte Verfahren ein, einschließlich solcher, die sich auf die in Artikel 11 der Richtlinie (EU) Nr. .../2015* genannte risikoorientierte Grundlage stützen, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, wann ein Geldtransfer, bei dem die vorgeschriebenen vollständigen Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten fehlen, auszuführen, zurückzuweisen oder auszusetzen ist, und welche Folgemaßnahmen angemessenerweise zu treffen sind.

* ***ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.***

Stellt der Zahlungsdienstleister des Begünstigten bei Erhalt eines Geldtransfers fest, dass die nach Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten fehlen oder unvollständig sind oder nicht unter Verwendung der im Rahmen der Übereinkünfte über das Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystem zulässigen Buchstaben oder Einträge ausgefüllt wurden, wie in Artikel 7 Absatz 1 vorgegeben, so weist er entweder den Transferauftrag zurück oder fordert den vollständigen Auftraggeber- und Begünstigtendatensatz an, bevor oder nachdem er die Gutschrift zugunsten des Kontos des Begünstigten ausführt oder dem Begünstigten den Geldbetrag zur Verfügung stellt, wobei er der Höhe des jeweiligen Risikos Rechnung trägt.

(2) Versäumt es ein Zahlungsdienstleister wiederholt, vorgeschriebene Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten zu liefern, so ergreift der Zahlungsdienstleister des Begünstigten Maßnahmen, die anfänglich Verwarnungen und Fristsetzungen umfassen können, bevor er entweder alle künftigen Transferaufträge dieses Zahlungsdienstleisters zurückweist oder beschließt, ob er die Geschäftsbeziehungen zu diesem Zahlungsdienstleister beschränkt oder beendet oder nicht. Der Zahlungsdienstleister des Begünstigten meldet dies der Behörde, die für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig ist.

Artikel 9

Bewertung und Verdachtsmeldung

Bei der Bewertung, ob ein Geldtransfer oder ein damit verbundener Vorgang verdächtig ist und ob er der zentralen Meldestelle gemeldet werden muss, berücksichtigt der Zahlungsdienstleister des Begünstigten als einen Faktor, ob Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten fehlen oder unvollständig sind.

ABSCHNITT 3

PFLICHTEN ZWISCHENGESCHALTETER ZAHLUNGSDIENSTLEISTER

Artikel 10

Erhalt der Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigtem bei einem Geldtransfer

Zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister sorgen dafür, dass alle Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten, die bei einem Geldtransfer übermittelt werden, bei der Weiterleitung erhalten bleiben.

Artikel 11

Feststellung des Fehlens von Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten

(1) Der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister richtet wirksame Verfahren ein, mit deren Hilfe er feststellen kann, ob die Felder für Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten in dem zur Ausführung des Geldtransfers verwendeten Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystem unter Verwendung der im Rahmen der Übereinkünfte über das betreffende System zulässigen Buchstaben oder Einträge ausgefüllt wurden.

(2) Der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister richtet wirksame Verfahren ein, einschließlich – soweit angebracht – einer nachträglichen Überwachung oder einer Echtzeitüberwachung, mit deren Hilfe er feststellen kann, ob folgende Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten fehlen:

a) im Falle von Geldtransfers, bei denen die Zahlungsdienstleister des Auftraggebers und des Begünstigten ihren Sitz in der Union haben, die nach Artikel 5 vorgeschriebenen Angaben;

b) im Falle von Geldtransfers, bei denen der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers oder des Begünstigten seinen Sitz außerhalb der Union hat, die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten;

c) im Falle von Sammelüberweisungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers oder des Begünstigten seinen Sitz außerhalb der Union hat, die in Artikel 4 Absätze 1 und 2 genannten Angaben in Bezug auf die Sammelüberweisung.

Artikel 12

Geldtransfers mit fehlenden Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten

(1) Der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister richtet wirksame risikobasierte Verfahren ein, mit deren Hilfe festgestellt werden kann, wann ein Geldtransfer, bei dem die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten fehlen, auszuführen, zurückzuweisen oder auszusetzen ist, und welche Folgemaßnahmen angemessenerweise zu treffen sind.

Stellt der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister bei Erhalt eines Geldtransfers fest, dass die nach Artikel 4 Absätze 1 und 2, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten fehlen oder nicht unter Verwendung der im Rahmen der Übereinkünfte über das Nachrichten- oder Zahlungs- und Abwicklungssystem zulässigen Buchstaben oder Einträge ausgefüllt wurden, wie in Artikel 7 Absatz 1 vorgegeben, so weist er entweder den Transferauftrag zurück oder fordert den vorgeschriebenen Auftraggeber- und Begünstigten-datensatz an, bevor oder nachdem er die Gutschrift zugunsten des Kontos des Begünstigten ausführt oder dem Begünstigten den Geldbetrag zur Verfügung stellt, wobei er der Höhe des jeweiligen Risikos Rechnung trägt.

(2) Versäumt es ein Zahlungsdienstleister wiederholt, die vorgeschriebenen Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten zu liefern, so ergreift der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister Maßnahmen, die anfänglich Verwarnungen und Fristsetzungen umfassen können, bevor er entweder alle künftigen Transferaufträge dieses Zahlungsdienstleisters zurückweist oder beschließt, ob er die Geschäftsbeziehungen zu diesem Zahlungsdienstleister beschränkt oder beendet oder nicht.

Der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister meldet dies der Behörde, die für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständig ist.

Artikel 13

Bewertung und Verdachtsmeldung

Bei der Bewertung, ob ein Geldtransfer oder ein damit verbundener Vorgang verdächtig ist und ob er der zentralen Meldestelle gemeldet werden muss, berücksichtigt der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister als einen Faktor, ob Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten fehlen.

KAPITEL III

Artikel 15

Erteilung von Informationen

1. Ein Zahlungsdienstleister beantwortet vollständig und unverzüglich, einschließlich über eine zentrale Kontaktstelle gemäß Artikel 42 Absatz 8 der Richtlinie (EU) Nr. .../2015*, falls eine solche Kontaktstelle benannt wurde, unter Einhaltung der Verfahrensvorschriften des Rechts seines Sitzmitgliedstaats ausschließlich Anfragen der für die Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zu den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben.

Artikel 15a

Datenschutz

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung gilt die in nationales Recht umgesetzte Richtlinie 95/46/EG. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission, die EBA, die EIOPA und die ESMA gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur von Verpflichteten aufgrund dieser Verordnung für die Zwecke der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 1 der Richtlinie (EU) Nr. .../2015* verarbeitet werden und nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Es ist untersagt, personenbezogene Daten auf der Grundlage dieser Verordnung für kommerzielle Zwecke zu verarbeiten.

* ***ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.***

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zum freien Datenverkehr (*ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1*).

* ***ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.***

(3) Zahlungsdienstleister stellen neuen Kunden die nach Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung, bevor sie eine Geschäftsbeziehung begründen oder gelegentliche Transaktionen ausführen. Diese Informationen umfassen insbesondere einen allgemeinen Hinweis zu den rechtlichen Pflichten der Verpflichteten gemäß jener Richtlinie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

(4) Zahlungsdienstleister stellen sicher, dass die Vertraulichkeit der verarbeiteten Daten gewahrt wird.

Artikel 16

Aufbewahrung von Aufzeichnungen

(1) Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten dürfen nicht länger als unbedingt erforderlich aufbewahrt werden. Der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers und der Zahlungsdienstleister des Begünstigten bewahren die in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 genannten Angaben höchstens fünf Jahre auf. In den in Artikel 14 Absätze 2 und 3 genannten Fällen hat der zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister Aufzeichnungen aller erhaltenen Angaben fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist sind personenbezogene Daten zu löschen, es sei denn, das nationale Recht enthält andere Bestimmungen, die regeln, unter welchen Umständen Verpflichtete Daten länger speichern dürfen oder müssen. Die Mitgliedstaaten dürfen eine weitere Aufbewahrung nur nach einer eingehenden Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Verlängerung gestatten oder vorschreiben, wenn sie als notwendig für die Prävention, Aufdeckung oder Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befunden wurde. Die Höchstspeicherungsdauer nach Ausführung des Geldtransfers beträgt zehn Jahre.

(2) Ist in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Gerichtsverfahren betreffend die Prävention, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von mutmaßlicher Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung anhängig, und besitzt ein Verpflichteter Informationen oder Unterlagen im Zusammenhang mit diesem anhängigen Verfahren, so darf der Verpflichtete diese Informationen oder Unterlagen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung fünf Jahre lang aufbewahren. Die Mitgliedstaaten können unbeschadet der Bestimmungen ihres nationalen Strafrechts über Beweismittel, die auf laufende strafrechtliche Ermittlungen und Gerichtsverfahren Anwendung finden, die Speicherung dieser Daten oder Informationen für weitere fünf Jahre gestatten oder vorschreiben, sofern die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Verlängerung für die Prävention, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung mutmaßlicher Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung festgestellt wurde.

Artikel 17

Sanktionen

(1) Unbeschadet ihres Rechts, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen und zu verhängen, legen die Mitgliedstaaten die Vorschriften für verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchführung zu gewährleisten. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein und mit denen des Kapitels VI Abschnitt 4 der Richtlinie (EU) Nr. .../2015* in Einklang stehen.

Beschließt ein Mitgliedstaat, für Verstöße, die dem nationalen Strafrecht unterliegen, keine Vorschriften für verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen festzulegen, teilt er der Kommission die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften mit.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei für Zahlungsdienstleister geltenden Verpflichtungen, im Falle von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung unter den im nationalen Recht festgelegten Bedingungen Maßnahmen und Sanktionen gegen die Mitglieder des Leitungsorgans und andere natürliche Personen, die nach nationalem Recht für den Verstoß verantwortlich sind, verhängt werden können.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und dem Gemeinsamen Ausschuss von EBA, EIOPA und ESMA die Vorschriften gemäß Absatz 1 bis zum ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mit. Sie teilen der Kommission und dem Gemeinsamen Ausschuss von EBA, EIOPA und ESMA jegliche Änderung dieser Vorschriften unverzüglich mit.

(4) Die zuständigen Behörden werden gemäß Artikel 55 Absatz 4 der Richtlinie (EU) Nr. .../2015* mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen ausgestattet. Um zu gewährleisten, dass Sanktionen oder Maßnahmen die gewünschten Ergebnisse erzielen, arbeiten die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Sanktionsbefugnisse eng zusammen und koordinieren ihre Maßnahmen in grenzüberschreitenden Fällen.

* **ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.**

* **ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.**

(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine juristische Person für Verstöße im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat:

- a) Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
- b) Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

(4b) Die Mitgliedstaaten stellen ferner sicher, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine Person im Sinne des Absatzes 5 das Begehen eines der in Artikel 18 Absatz 1 genannten Verstöße zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(4c) Die zuständigen Behörden üben ihre Befugnis zum Verhängen von Maßnahmen und Sanktionen gemäß dieser Verordnung und den nationalen Rechtsvorschriften auf eine der folgenden Arten aus:

- a) unmittelbar;
- b) in Zusammenarbeit mit anderen Behörden;
- c) unter ihrer Verantwortung durch Übertragung von Aufgaben an solche Behörden;
- d) durch Antrag bei den zuständigen Justizbehörden.

Um zu gewährleisten, dass Maßnahmen oder Sanktionen die gewünschten Ergebnisse erzielen, arbeiten die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Befugnis zum Verhängen von Maßnahmen und Sanktionen eng zusammen und koordinieren ihre Maßnahmen in grenzüberschreitenden Fällen.

Artikel 18
Besondere Bestimmungen

(1) Dieser Artikel gilt für die folgenden Verstöße:

- a) wiederholte oder systematische Nichtübermittlung vorgeschriebener Angaben zum Auftraggeber oder zum Begünstigten durch einen Zahlungsdienstleister unter Verstoß gegen die Artikel 4, 5 und 6;
- b) wiederholtes oder systematisches oder schweres Versäumnis eines Zahlungsdienstleisters, die Aufbewahrung von Aufzeichnungen gemäß Artikel 16 sicherzustellen;
- c) Versäumnis des Zahlungsdienstleisters, die nach den Artikeln 8 bis 12 vorgeschriebenen wirksamen risikobasierten Grundsätze und Verfahren einzuführen;
- ca) schwerwiegende Nichteinhaltung der Artikel 11 und 12 durch die zwischengeschalteten Zahlungsdienstleister.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen umfassen die anwendbaren verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen zumindest diejenigen nach Artikel 56 Absätze 2 und 2a der Richtlinie (EU) Nr. .../2015*.

Artikel 19
Bekanntmachung von Sanktionen

Die zuständigen Behörden machen verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen, die in den in Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 1 genannten Fällen verhängt werden, unverzüglich unter Nennung der Art und Wesen des Verstoßes und der für den Verstoß verantwortlichen Personen öffentlich bekannt, falls dies nach einer fallbezogenen Prüfung gemäß Artikel 57 Absätze 1, 1a und 1b der Geldwäscherichtlinie notwendig und verhältnismäßig ist.

* ***ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.***

Artikel 20

Anwendung von Sanktionen durch die zuständigen Behörden

(1) Bei der Festlegung der Art der verwaltungsrechtlichen Maßnahmen oder Sanktionen und der Höhe der Verwaltungsgeldstrafen berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Umstände, darunter auch die in Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie (EU) Nr. .../2015* genannten Umstände:

- a) Schwere und Dauer des Verstoßes;
- b) Verschuldensgrad der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- c) Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich aus dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;
- d) Höhe der von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste, sofern sich diese beziffern lassen;
- e) Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen;
- f) Bereitschaft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde;
- g) frühere Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.

(1a) Artikel 58a der Richtlinie (EU) Nr. .../2015* gilt in Bezug auf gemäß dieser Verordnung verhängte Maßnahmen und Sanktionen.

Artikel 21

Meldung von Verstößen

(1) Die Mitgliedstaaten richten wirksame Mechanismen ein, um die Meldung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung an die zuständigen Behörden zu fördern.

* **ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.**

* **ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.**

(2) Die Mechanismen im Sinne des Absatzes 1 umfassen zumindest die in Artikel 58 Absatz 2 der Richtlinie (EU) Nr. .../2015* genannten.

(3) Die Zahlungsdienstleister richten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden geeignete interne Verfahren ein, über die ihre Mitarbeiter oder Personen in einer vergleichbaren Position Verstöße intern über einen gesicherten, unabhängigen, spezifischen und anonymen Kanal melden können und die in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des betreffenden Verpflichteten stehen.

Artikel 22 *Überwachung*

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden eine wirksame Überwachung durchführen und die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sicherzustellen, und sie fördern durch wirksame Mechanismen die Meldung von Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung an die zuständigen Behörden.

(1a) Nachdem die Mitgliedstaaten der Kommission und dem Gemeinsamen Ausschuss von EBA, EIOPA und ESMA gemäß Artikel 17 Absatz 3 dieser Verordnung die Vorschriften nach Artikel 17 Absatz 1 mitgeteilt haben, übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung des Kapitels IV, insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitende Fälle.

KAPITEL V DURCHFÜHRUNGSBEFUGNISSE

Artikel 23 *Ausschussverfahren*

(1) Die Kommission wird vom Ausschuss zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (der "Ausschuss") unterstützt. Der Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

* ***ABL.: Bitte Nummer der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.***

KAPITEL VI
AUSNAHMEREGLUNGEN

Artikel 24

Vereinbarungen mit Gebieten oder Ländern, die nicht Teil des Unionsgebiets sind

(1) Die Kommission kann jedem Mitgliedstaat gestatten, mit einem Land oder Gebiet, das nicht zum Gebiet der Union im Sinne des Artikels 355 AEUV gehört, eine Vereinbarung mit Ausnahmeregelungen zu dieser Verordnung zu schließen, die es ermöglicht, Geldtransfers zwischen diesem Land oder Gebiet und dem betreffenden Mitgliedstaat wie Geldtransfers innerhalb dieses Mitgliedstaats zu behandeln.

Solche Vereinbarungen können nur gestattet werden, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das betreffende Land oder Gebiet ist mit dem betreffenden Mitgliedstaat in einer Währungsunion verbunden oder Teil seines Währungsgebiets oder hat eine Währungsvereinbarung mit der durch einen Mitgliedstaat vertretenen Union unterzeichnet;
- b) Zahlungsdienstleister in dem betreffenden Land oder Gebiet nehmen unmittelbar oder mittelbar an den Zahlungs- und Abwicklungssystemen in dem betreffenden Mitgliedstaat teil, und
- c) das betreffende Land oder Gebiet schreibt den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Zahlungsdienstleistern vor, den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu verfahren.

(2) Will ein Mitgliedstaat eine Vereinbarung gemäß Absatz 1 schließen, so richtet er einen entsprechenden Antrag an die Kommission und liefert ihr alle erforderlichen Informationen.

Sobald ein solcher Antrag bei der Kommission eingeht, werden Geldtransfers zwischen diesem Mitgliedstaat und dem betreffenden Land oder Gebiet bis zu einer Entscheidung nach dem Verfahren dieses Artikels vorläufig wie Geldtransfers innerhalb dieses Mitgliedstaats behandelt.

Hält die Kommission die ihr vorliegenden Informationen für nicht ausreichend, so nimmt sie innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Antrags mit dem betreffenden Mitgliedstaat Kontakt auf und teilt ihm mit, welche Informationen sie darüber hinaus benötigt.

Sobald der Kommission alle Informationen vorliegen, die sie für eine Beurteilung des Antrags für erforderlich hält, teilt sie dies dem antragstellenden Mitgliedstaat innerhalb eines Monats mit und leitet den Antrag an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung nach Absatz 2 Unterabsatz 4 entscheidet die Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 23 Absatz 2, ob sie dem betreffenden Mitgliedstaat den Abschluss der Vereinbarung nach Absatz 1 gestattet.

Die Entscheidung nach Unterabsatz 1 ergeht auf jeden Fall innerhalb von 18 Monaten nach Eingang des Antrags bei der Kommission.

(3a) Mitgliedstaaten, denen durch den Durchführungsbeschluss 2012/43/EU der Kommission, den Beschluss 2010/259/EG der Kommission, den Beschluss 2009/853/EG der Kommission oder den Beschluss 2008/982/EG der Kommission gestattet wurde, Vereinbarungen mit Ländern oder Gebieten zu schließen, die nicht zum Unionsgebiet gehören, übermitteln der Kommission spätestens bis [Datum drei Monate vor dem Zeitpunkt der Umsetzung der vierten Geldwäscherichtlinie] alle aktualisierten Informationen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Bedingung des Absatzes 1 Buchstabe c eingehalten wird.

Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieser Informationen prüft die Kommission die übermittelten Informationen, um sicherzustellen, dass das betreffende Land oder Gebiet den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Zahlungsdienstleistern vorschreibt, den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu verfahren. Falls die Kommission nach dieser Prüfung der Auffassung ist, dass die Bedingung des Absatzes 1 Buchstabe c nicht mehr erfüllt ist, hebt sie den einschlägigen Beschluss der Kommission auf.

Artikel 24a
Umsetzungsleitlinien

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde geben für die zuständigen Behörden und Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Leitlinien zu den gemäß der vorliegenden Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Anwendung der Artikel 7, 8, 11 und 12, zu ergreifenden Maßnahmen heraus. Diese Leitlinien sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung herauszugeben.

KAPITEL VII
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 25
Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang zu lesen.

Artikel 26
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem ...*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

* ***ABL.: Bitte Umsetzungsdatum der auf der Grundlage von COD 2013/0025 angenommenen Richtlinie einsetzen.***

ANHANG

Entsprechungstabelle gemäß Artikel 25

Verordnung (EG) Nr. 1781/2006	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 5	Artikel 4
Artikel 6	Artikel 5
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 7
Artikel 9	Artikel 8
Artikel 10	Artikel 9
Artikel 11	Artikel 16
Artikel 12	Artikel 10
	Artikel 11
	Artikel 12
	Artikel 13
Artikel 13	–
Artikel 14	Artikel 15
Artikel 15	Artikel 17 bis 22
Artikel 16	Artikel 23

Artikel 17	Artikel 24
Artikel 18	–
Artikel 19	–
	Artikel 25
Artikel 20	Artikel 26
